

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnit

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

**Amts-Blatt**

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnit

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 18 Pf., Lokalpreis 13 Pf. Reklame 35 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitrauhender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnit.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnit umfassend die Ortschaften: Pulsnit, Pulsnit N. O., Bollung, Grohrohrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weizbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnit, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnit.

Nr. 108.

Donnerstag, 7. September 1916.

68. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

## Amtlicher Teil.

### Höchstpreise für Pflaumen.

I. Für blaue Hauspflaumen — auch Zwetschen oder Bauernpflaumen genannt — werden für beste, gepflückte Ware folgende Höchstpreise festgesetzt:

10 M — Pf.	für den Zentner beim Verkaufe durch den Erzeuger, Erbauer,
13 „ — „	Großhändler, Zwischenhändler,
17 „ — „	das Pfund „ „ „ „ Kleinhändler in Gewichtsmengen bis mit 10 Pfund,
15 „ — „	„ „ „ „ Kleinhändler in Gewichtsmengen von mehr als 10 Pfund.

Verkauft der Erbauer oder Pächter am Erbauungsorte unmittelbar an den Verbraucher Mengen unter einem Zentner, so darf er höchstens 12 Pf. für das Pfund nehmen.

II.

Die Ausfuhr von Pflaumen nach Preußen ist nur mit Genehmigung zulässig, die bei der Amtshauptmannschaft nachzusehen ist. Diese wird das Gesuch dem Landeslebensmittelamt zur Entschliebung vorlegen.

III.

Wahrnehmungen über Zurückhalten größerer Mengen verkaufsfähiger Pflaumen durch den Erzeuger oder Händler sind unverzüglich der Amtshauptmannschaft mitzuteilen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- 1., wer die festgesetzten Preise überschreitet,
- 2., wer einen anderen zum Abschluss eines Betrags auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Betrage erbieht.

Neben der Strafe können die Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Ferner können auch die Strafvorschriften des § 5 der Bundesratsbekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 angewandt werden.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz, am 5. September 1916.

### Ablieferung von Getreide.

Um irrigem Ansichten entgegenzutreten, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Landwirte keinesfalls berechtigt sind, für das an die Einkäufer des Getreideeinkaufs G. m. b. H. in Ramenz abgelieferte, durch Auswuchs, Risse oder Dumpfgeruch aber beschädigte Getreide den gesetzlichen Höchstpreis zu verlangen.

In solchen Fällen ist eine Verständigung der Landwirte mit den Getreideeinkäufern wegen der Festsetzung eines Minderpreises erforderlich.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz, am 5. September 1916.

### Kartoffeln.

Der Kommunalverband bedarf dringend weiterer Mengen Speisekartoffeln. Er sieht daher der sofortigen Einreichung von Angeboten an die Firma Bombach & Paaz in Ramenz entgegen.

Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz, am 5. September 1916.

### Die Ausgabe der neuen Brot- und Buttermarken

findet Freitag, den 8. und Sonnabend, den 9. September 1916 in der Kriegsschreibstube wie folgt statt.

#### Freitag, den 8. September

an die Inhaber der Brotmarkenausweisarte Nr. 1—120 von 8— 9 Uhr B.
„ „ „ „ „ „ „ 121—240 „ 9—10 „ „
„ „ „ „ „ „ „ 241—360 „ 10—11 „ „
„ „ „ „ „ „ „ 361—480 „ 11—12 „ „
„ „ „ „ „ „ „ 481—600 „ 12— 1 „ „

Pulsnit, am 6. September 1916.

#### Sonnabend, den 9. September

an die Inhaber der Brotmarkenausweisarte Nr. 601— 720 von 8— 9 Uhr B.
„ „ „ „ „ „ „ 721— 840 „ 9—10 „ „
„ „ „ „ „ „ „ 841— 960 „ 10—11 „ „
„ „ „ „ „ „ „ 961—1080 „ 11—12 „ „

Der Stadtrat.

## Von den Kriegs-Schauplätzen.

### Die amtlichen Tagesberichte.

Dresden, den 6. September 1916, nachm. 3/3 Uhr.

Großes Hauptquartier, 6. September 1916.

Amtlich wird gemeldet:

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Schlacht heiderseits der Somme wird mit unverminderter Heftigkeit fortgesetzt.

28 englisch-französische Divisionen greifen an. Nördlich der Somme sind ihre Angriffe blutig abgewiesen. An kleineren Stellen gewann der Gegner Raum. Clerf ist in seiner Hand. Südlich des Flusses ist in hin- und herwogendem Infanteriekampf die erste Stellung gegen den erneuten Anlauf auf der Front von Barleux, südlich von Chilly behauptet. Nur da, wo die vorderen Gräben völlig eingeebnet waren, sind sie geräumt. Spätere Angriffe sind restlos unter

schwersten Verlusten abgeschlagen. Mecklenburgische, holsteinische und sächsische Regimenter zeichneten sich besonders aus. 31 Offiziere, 1437 Mann von 10 französischen Divisionen, an Beute 23 Maschinengewehre eingebracht.

Im Luftkämpfe unseres Abwehrfeuers wurden 3 feindliche Flugzeuge abgeschossen.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

#### Front des General-Feldmarschall Prinzen Leopold von Bayern:

Russische Angriffe sind südlich der Bahn Jloczow-Larnopol in unserm Feuer gescheitert.

#### Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl:

Zwischen der Błota-Lipa und dem Dnjestr haben die Russen ihre Angriffe wieder aufgenommen. Nach

vergeblichen Stürmen drückten sie schließlich die Mitte der Front zurück.

In den Karpathen hat der Gegner in den berichteten Kämpfen südwestlich von Zabie und von Schipoth keine Vorteile errungen. An vielen Stellen griff er gestern vergeblich an.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

Sieben Werke von Lutrakan, darunter auch Panzerbatterien sind erlöst. Nördlich von Dobric sind stärkere rumänisch-russische Kräfte von unseren tapferen Kameraden zurückgeworfen.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

(W.T.-B.) Wien, 6. September. (W.T.-B.) Amtlich wird verlautbart

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

#### Front gegen Rumänien.

Außer Kämpfen vorgeschobener Nachrichtenabteilungen keine besonderen Ereignisse.

Seeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl. An unserer Karpathen-Front erneute der Feind gestern seine heftigen Angriffe. Abgesehen von schwer errungenen





# Die städtische Sparkasse Pulsnitz

nimmt auf Grund der Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums Zeichnungen auf die

## 5. Kriegsanleihe

(5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924,  
4 1/2 % Deutsche Reichsschatzanweisungen)

zu den festgesetzten Preisen von

**M 98,—** für die 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden,  
**M 97,80** „ „ 5 % „ „ wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Okt. 1917 beantragt wird,  
**M 95,—** „ „ 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen

entgegen.

**Sparkasse Pulsnitz.**

### Kaufhaus Schönwald, Großröhrsdorf.

**Ohne Bezugsschein! Ohne Bezugsschein!**

<b>Wäsche</b> Bärchen und Bogen	in vielen Mustern das Stück enthaltend 5, 6 oder 10 m	19 Pf. 29 Pf. 38 Pf. 58 Pf.	
<b>Damen-Kragen</b>	in großer Auswahl reizende Façons	Stück 38 Pf. 65 Pf. 95 Pf. 1 M 1 M 1 M	
<b>Läufer-Mittel-Decken</b>	in vielen Ausführungen u. Größen	Stück 48 Pf. 65 Pf. 85 Pf. 1 M	
<b>Druckknöpfe</b> 10 Pf.	<b>Rocknadeln</b> 10 Pf.	<b>Gummiband</b> 48 Pf.	<b>Deckchen</b> 9 Pf.
schwarz, weiß, Dtz.	Zierfaçon, 3 Stück	für Strumpfgürtel schwarz, mode, f. 1 Paar	rund mit Spitze Stück
<b>Stickereien</b>	in Stücken von 2,30, 3,00, 4,10 4,60 m, Stück	39 Pf. 58 Pf. 85 Pf. 1 M 1 M	

Sonnabend, den 9. Septbr.  
fällt meine  
**Sprechstunde aus**  
**Dr. Linke.**

## Konsum-Verein für Pulsnitz u. Umgegend.

e. G. m. b. H.

Zur Eintragung der fälligen Zinsen bitten wir die Sparkassenbücher vom Freitag, den 8. bis 15. September im Kontor in Pulsnitz M. S. vorzulegen.

Der Ordnung halber ist es notwendig, daß alle Sparkassenbücher vorgelegt werden.

Der Vorstand.

**Drucksachen aller Art** fertigen preiswert  
E. L. Försters Erben.

**Grütz-Leberwurst, Grütz-Blutwurst**  
in Pfund-Dosen wieder eingetroffen!  
Die Dosen eignen sich auch zum Feldpost-Versand!  
**Richard Seller.**

**Rauch-Schellfische**  
Delikate  
Matjes-Heringe.  
**Richard Seller.**

**Brauselimonaden, Selters-Wasser**  
empfiehlt Braugenossenschaft.

**Offene Stellen.**  
**Ein Holzarbeiter**  
für bessere Arbeit,  
**und ein Schlosser**  
für dauernd gesucht.  
**C. H. Schäfer,**  
Dhorn.

## Schützenhaus Pulsnitz.

Sonntag, den 10. September, 1/2 9 Uhr:

### Der Tyrann von Muckendorf.

Ein glänzender Schwank in 3 Akten. Konrad Dreher, kgl. bayr. Hofschauspieler spielt den Gutsvorsteher Sebastian Sulzbeck aus Muckendorf.

### Die Affäre Domäne.

Spannendes Drama in 3 Abteilungen.

Ausserdem ein vorzügliches Beiprogramm.

Res. Platz 60 Pf. — 1. Platz 50 Pf. — 2. Platz 40 Pf. — Galerie 30 Pf.

**Kinder-Vorstellung findet nicht statt.**

Zu zahlreichen Besuche ladet ein

**Oskar Wirker.**

Nur 3 Tage! **Achtung!** Nur 3 Tage!

**Große Seiltänzer-Vorstellungen auf dem Schützenplatz Pulsnitz**

Freitag, Sonnabend u. Sonntag, 8., 9. u. 10. Sept.

Anfang abends 1/2 9 Uhr.

Sonntag nachm. 1/2 4 Uhr große Kinder- u. Familien-Vorstellung.

Preise der Plätze: Sitzplatz 30, Stehplatz 20 Pf.

Kinder bezahlen die Hälfte.

Es ladet ergebenst ein der Unternehmer.

## Grummet-Auktion.

Das auf meinen Wiesen an der Ziegelei (Lichtenberger Straße) anstehende Grummet soll **Sonnabend, den 9. September**, nachm. 5 Uhr, meistbietend versteigert werden.

**Pulsnitz M. S. Emil Mager.**

## Jeden Posten Mostäpfel

kauft zum geschlichen Höchstpreise und bittet um Angebot

**H. M. Trepte, Kamenz, Zwingerstraße 6.**

Telefon Nr. 20.

Zu verkaufen.

## Saat-Roggen

erste Absaat von Kirsche-Pfiffelbach verkauft **nur** bis 25. September gegen amts-hauptmannschaftlichen Bezugsschein.

**Rittergut Pulsnitz.**

## Haferstroh

verkauft  
**Emil Mager, Pulsnitz M. S.**

Bei Blutarmut und Schwächezuständen

nehme man

**Hämatogen-Nutrogen.**

Paket 2,50.

Löwenapotheke Pulsnitz.

## Mietverträge

halten auf Lager

**E. L. Försters Erben, Pulsnitz.**

Zu vermieten.

**Schönes, geräumiges Logis**

mit sämtl. Zubehör ist an einzelne ordnungsliebende Leute per. 1. Okt. zu vermieten.

Schloßstraße 122.

## Zeichnet Kriegsanleihe!

Die Zeichnungsfrist läuft bis zum 5. Oktober.

Hierdurch die traurige Nachricht, daß Mittwoch früh 1/2 7 Uhr meine innigstgeliebte Gattin, Pflegemutter, Schwester und Schwägerin **Frau**

**Wilhelmine Auguste Kenner,**  
geb. Kaiser

im 73. Lebensjahre sanft entschlafen ist.

Dies zeigen schmerz erfüllt an

Pulsnitz M. S.,  
6. Septbr. 1916.

der tieftrauernde Gatte  
nebst Familie Andreas Kubasch.

Die Beerdigung findet Sonnabend, den 9. September, nachm. 1/2 4 Uhr, vom Trauerhause aus statt.



# Pulsnitzer Wochenblatt

Donnerstag, 7. September 1916.

Beilage zu Nr. 108,

68. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung über Hülsenfrüchte.

Im Anschluß an die Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 — RGBl. S. 846 — und die sächsische Ausführungsverordnung dazu vom 5. August 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 183 vom 9. August 1916 — wird nachstehend die Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 30. August 1916 — RGBl. S. 981 — zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 4. September 1916.

#### Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846). Vom 30. August 1916.**

Auf Grund der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel I.

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 832) der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen.

#### Artikel II.

Dem Besitzer von Hülsenfrüchten sind nach § 4 Abs. 2 zu belassen:

- zu Saatweiden bis zu 2 Doppelzentnern für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahres 1916;
- zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes 6 Kilogramm für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtignte, insbesondere Altentelner und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

#### Artikel III.

Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auf käufliche Ueberlassung der Hülsenfrüchte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch eingeschriebenen Brief an den einzelnen Besitzer, durch Veröffentlichung in den amtlichen Blättern eines Bezirkes an die Besitzer des Bezirkes oder durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger an alle Besitzer im Inland richten. Die Mitteilung, durch die ein Besitzer eine Frist zur Abnahme setzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2), hat durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Reichshülsenfruchtstelle Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu erfolgen.

#### Artikel IV.

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- die im § 11 festgesetzten höchsten Preise sind nur für beste, reine gesunde, trockne und gutkochende Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 58 Mark zu zahlen;
- für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen:

für gelbe und grüne Viktoriaerbsen sowie große graue Erbsen	für den Doppelzentner
für kleine gelbe, grüne und graue Erbsen	55 Mark
für weiße, gelbe und braune Bohnen	53 Mark
für Linsen	65 Mark
	70 Mark
- für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käfer- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwert wegen der abfallenden Beschaffenheit die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

#### Artikel V.

Der zur Beförderung an die Reichshülsenfruchtstelle Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Reichshülsenfruchtstelle hat für die Verladung eine angemessene Frist zu setzen, die nicht weniger als eine Woche betragen darf; gleichzeitig ist die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshülsenfruchtstelle die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall der Enteignung gemäß § 7 Abs. 2.

#### Artikel VI.

Soweit die Beförderung und Abnahme der Hülsenfrüchte nicht durch die Bestimmungen in den Artikeln II bis V geregelt ist, gelten die Geschäftsbedingungen der Reichshülsenfruchtstelle, die der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen.

#### Artikel VII.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen über die Beförderung und Abnahme von Hülsenfrüchten vom 26. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 925) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts, von Batocki.

### Verkehr mit Butter.

1.

Vom 12. September an ist nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen die gesamte in Molkereien hergestellte Butter für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt. Als Molkerei gelten nach den von der Reichsfruchtstelle aufgestellten Grundsätzen alle landwirtschaftlichen Betriebe, in denen im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet wird. Dabei ist als verarbeitet auch diejenige Milch anzusehen, die als Frischmilch verkauft wird, vorausgesetzt, daß in dem Betriebe überhaupt Butter oder Rahm nicht lediglich für den eigenen Bedarf hergestellt wird.

2.

Die in kleineren Betrieben hergestellte Butter unterliegt zwar nicht der Beschlagnahme, doch wird hiermit auf Grund von §§ 13, 16 und 18 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juli 1916 mit Geltung für das ganze Königreich bestimmt, daß solche Butter „sogenannte Bauernbutter“ nur an die Sammelstellen oder die bestellten Aufkäufer und Aufkäuferinnen der Kommunalverbände verkauft werden darf.

3.

Jede unmittelbare Veräußerung von Butter vom Erzeuger an den Verbraucher ist hiernach in Zukunft untersagt, soweit nicht die Kommunalverbände oder Ortsbehörden etwas Gegenteiliges anordnen.

Zugelassen bleibt nur der unmittelbare Verkauf an Verbraucher, die am Orte der Butter erzeugenden Wirtschaft ihren Wohnsitz oder Grundbesitz haben und zwar nur gegen Butter- bezw. Fettmarken.

4.

Ueber die Einrichtung der Sammelstellen und die Bestellung der Aufkäufer und Aufkäuferinnen haben die Kommunalverbände das Nötige rechtzeitig anzuordnen.

Die Aufkaufspreise sind so festzusetzen, daß die Landwirte sich dabei nicht schlechter stellen als bisher bei freiem Handel.

5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Anordnungen unter Ziffer 2 und 3 zuwider unbefugt Butter verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt.

Dresden, den 2. September 1916.

#### Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung den Einkauf von Pflaumen für Marmeladenfabriken betreffend.

Das Verbot des Pflückens und des Abjages von Pflaumen in unreifem Zustand (§ 1 der Verordnung vom 23. August 1916, Sächsische Staatszeitung Nr. 196) erstreckt sich nicht auf Ware, die an Marmeladen- und Obstkonserverfabriken oder ähnliche Betriebe abgeleitet wird, welche mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserver und Marmeladen zur Herstellung ihrer Erzeugnisse noch nicht ausgereifte Pflaumen verwenden.

Dresden, den 4. September 1916.

#### Ministerium des Innern.

### Verwendung von Saatgut.

Als Saatgut dürfen nur verwendet werden:

bei Winterroggen auf das Hektar	155 kg
„ Sommerroggen „ „ „	160 „
„ Winterweizen „ „ „	190 „
„ Sommerweizen „ „ „	185 „
„ Spelz „ „ „	210 „

Bei Mischfrucht gelten diese Sätze nach dem Mischverhältnis der Früchte.

#### Ausnahme:

Das königliche Ministerium des Innern hat jedoch ausnahmsweise für Winterroggen die Erhöhung der Saatgutmenge auf 170,5 kg für das Hektar für die nachstehend genannten Gemeinden wegen ihrer höheren bezw. geringeren Bodenlage bewilligt:

Ramenz, Pulsnitz, Königsbrück, Bernbruch, Biehla, Bishheim, Bohra, Brauna, Bretznig, Bullertz, Cosel, Cunnersdorf, Cunnewitz, Deutschhaselitz, Döbra, Friedersdorf, Gelsenau, Gersdorf, Gottschdorf, Gräfenhain, Grärze, Großgrabe, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Grüngräbchen, Hälsitz, Hausdorf, Hauswalde, Hennersdorf, Hödendorf, Jesau, Kindsch, Kleinbittmannsdorf, Koitzsch, Kralau, Laske, Laußnitz, Lichtenberg, Liesenau, Lieske, Lüdersdorf, Müttichau, Milstich, Mittelbach, Möhrsdorf, Naußitz, Neukirch, Niederlichtenau, Niedersteina, Oberlichtenau, Obersteina, Ohorn, Ößling, Petershain, Piskowitz, Pulsnitz M. S., Rabitz, Rehasdorf, Reichenau, Reichenbach, Röhrsdorf, Rohna, Rosental, Schiedel, Schmiedwitz, Schmeritz, Schmorkau, Schönau, Schönbach, Schwepnitz, Schwosdorf, Sella, Stasta, Steinhorn, Stenz, Straßgräbchen, Trado, Vollung, Weißbach b. R., Weißbach b. P., Weißitz, Wiesa, Zeißholz, Zerna, Zochau, Zschornau.

Die königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 6. September 1916.

### Milchlieferungen.

Milcherzeuger des Kommunalverbandes, einschließlich der revidierten Städte Ramenz und Pulsnitz, die Vollmilch nach Orten außerhalb des Bezirkes regelmäßig liefern, haben dies bis Montag, den 11. dieses Monats hierher anzuzeigen. Die belieferte Stelle, ferner die zurzeit abgelieferte tägliche Milchmenge sowie, ob ein Vertrag über die Lieferung besteht, ist mit anzugeben.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 6. September 1916.

